

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 723/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cyla S p [REDACTED] geb. Ma [REDACTED];
[REDACTED] Road, [REDACTED], On [REDACTED], Canada,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]--

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d

Der Beklagte hat durch Bescheid vom 12. Juli 1968 der im April 1919 geborenen Klägerin wegen einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis 39 % Kapitalentschädigung und Rente unter Einstufung in den einfachen Dienst gewährt. Das Klagbegehren, die Entschädigung nach den Sätzen des mittleren Dienstes zu leisten, lehnte das Berufungsgericht ab.

Es hält nicht für wahrscheinlich, daß die Klägerin vor Beginn der Verfolgung im Betrieb ihres Vaters als Bürokraft mehr als 200 Zloty = 100 RM monatlich verdient habe. Auch

- 3 -

wenn sie, wie sie behauptet, von 1937 bis 1939 zwischen 200 und 400 Zloty als üblichen Lohn erhalten hätte, seien die Sätze des mittleren Dienstes nicht erreicht. Nach ihrer wirtschaftlichen Stellung (§ 31 Abs. 3 Satz 2 BEG) sei sie daher in die Stufe des einfachen Dienstes einzuordnen. Das ist nicht zu beanstanden.

Nach Meinung des Tatrichters rechtfertige auch die soziale Stellung des bei Beginn der Verfolgung 20jährigen Mädchens nicht die Einreihung in eine höhere Beamtengruppe. Das Unternehmen des Vaters sei wahrscheinlich ein kleiner Betrieb gewesen, der nur Schuhe für den Verkauf im eigenen Laden hergestellt habe. Auch die siebenjährige Grundschulausbildung und der anschließende Besuch einer Handelsschule oder von Handelskursen könne nicht zu einer sozialen Stellung geführt haben, die über die eines Beamten des einfachen Dienstes hinausgehe. Auch diese Ausführungen werfen keine ungeklärte Rechtsfrage auf und weichen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Entgegen der Meinung der Beschwerde ist das Berufungsgericht im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

RW 1964, 377 Nr. 27 und 28 bei der Einstufung von den Verhältnissen des polnischen Heimatlandes der Klägerin ausgegangen. Im übrigen ist diese Beurteilung Sache des Tatrichters.

Mai

Fuchs